



BAGSV c/o VGSD e.V., Alzheimer Eck 13 VH 2.E., 80331 München

Bundesministerium der Finanzen
MDin Anette Wagner
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Jörn Freynick
Generalsekretär

BAGSV c/o VGSD e.V.
Alzheimer Eck 13 VH 2.E.
80331 München

München, 10.10.2024

**Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände zum
Referentenentwurf zum Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)
Bearbeitungsstand 09.10.2025, 08:51 Uhr**

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Wagner,

wir danken für die Übersendung des Referentenentwurfs zum Aktivrentengesetz und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. In der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) sind branchen- und berufs- übergreifend 27 Berufs- und Selbstständigenverbände organisiert, die über 100.000 Einzelmitglieder vertreten.

Dem Inhaltlichen möchten wir den Hinweis voranstellen, dass die sehr kurze Frist zur Abgabe einer Stellungnahme – nur einen Tag nach Veröffentlichung des Entwurfs – eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung erschwert. Bereits im Juli hatte sich unser Sprecher Dr. Andreas Lutz mit mehreren Fragen rund um die geplante Aktivrente an das Bundesministerium der Finanzen gewandt. Dabei wurde bestätigt, dass an einem entsprechenden Entwurf gearbeitet werde. Aufgrund der seit langem kommunizierten Einführung bereits zum 1.1.2026 steht zu fürchten, dass auch im weiteren Verlauf zu wenig Zeit für die Anhörung und Einbindung aller Betroffenen eingeräumt wird. Eine solche Vorgehensweise schadet unseres Erachtens der Legitimität von auf diese Weise ohne Möglichkeit zu ausreichender öffentlicher Diskussion zustande gekommenen Gesetzen.

Ziel des Gesetzes ist es, die Weiterarbeit im Rentenalter steuerlich zu fördern und damit den Auswirkungen des demographischen Wandels auf Beschäftigung, Produktivitätswachstum bzw. Fortschritt und Wohlstand zu mindern. Dabei sollen personelle Engpässe in vielen Bereichen entschärft und Erfahrungswissen länger gehalten werden sowie auch der Generationen- und Verteilungsgerechtigkeit gedient werden. Insgesamt gilt es, durch neue Wege zusätzliche Impulse für die Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu generieren.

Stellungnahme zum Referentenentwurf

Die BAGSV begrüßt dieses Ziel ausdrücklich. Allerdings sehen wir mit großer Verwunderung und Sorge, dass der aktuelle Entwurf zur Erreichung der formulierten Ziele ausschließlich auf abhängig Beschäftigte abzielt und Solo-Selbstständige sowie Kleinstunternehmer ausdrücklich ausschließt. Dies führt zu einer weiteren Vertiefung der Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen, die bereits in vielen anderen Bereichen besteht, und dient auch nicht der Generationen- und Verteilungsgerechtigkeit.

Gerade unter den Menschen, die über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten, sind viele selbstständig tätig, für Verbraucher, aber auch für Wirtschaft und Staat. Wenn diese von der steuerlichen Förderung ausgenommen bleiben, entsteht eine faktische Benachteiligung einer zentralen Erwerbsgruppe, die wesentlich zur Entlastung des Arbeitsmarktes beitragen könnte. Denn auch die Gruppe der Selbstständigen unterliegt mit allen Folgen dem seit Jahrzehnten bekannten demographischen Wandel.

1. Wir unterstützen das politische Ziel, Rentner/innen durch Anreize zu längerem Arbeiten zu bewegen und so den Fachkräftemangel zu entschärfen. Als positiv empfinden wir auch, dass als Voraussetzung einheitlich das Regeleintrittsalter ohne Ausnahmen gewählt wurde und auf eine bürokratische und zugleich inhaltlich nicht zu rechtfertigende Prüfung der Alterseinkünfte verzichtet wird.
2. Wir sehen ein großes Potenzial für längeres Arbeiten im Alter unter im Rentenalter weiterarbeitenden Selbstständigen, aber auch unter den vielen Angestellten und Beamten, die sich im Rentenalter selbstständig machen wollen, um entsprechend ihrer eigenen Qualitätsvorstellungen arbeiten zu können.
3. Voraussetzung für das Ziel, insgesamt eine höhere Erwerbsquote im Alter zu erreichen, ist jedoch, dass selbstständig Erwerbstätige fair behandelt werden. Ansonsten könnte der gegenteilige Effekt eintreten und eigentlich arbeitsbereite Rentner/innen durch eine steuerliche Schlechterbehandlung vom Arbeiten abgehalten werden.
4. Den von der Bundesregierung laut Presseberichten geschätzten 25.000 zusätzlichen Angestelltenverhältnissen aufgrund der Aktivrente könnte aufgrund dieser Schlechterbehandlung eine Vielzahl unterbliebener Gründungen bzw. Selbstständigkeiten gegenüberstehen.
5. Selbst wenn es zu den 25.000 zusätzlichen angestellten Erwerbstätigen kommen würde, wären diese angesichts geschätzter jährlicher Kosten von 890 Millionen Euro mit Steuermindereinnahmen von 35.600 Euro pro Kopf (!) sehr teuer erkaufte. Grund dafür sind die hohen Streuverluste, da ja auf jeden zusätzlichen Angestellten zwölf andere Angestellte kommen, die schon bisher im Alter weiterarbeiten, künftig aber ebenfalls von der Aktivrente profitieren würden.
6. Die steuerliche Privilegierung des einen kann nicht isoliert betrachtet werden. Sie führt zu einer Demotivation von anderen, wodurch sich der Nettowert der zusätzlich Erwerbstätigen verringert. Dadurch erhöhen sich die Steuerausfälle pro netto zusätzlich Erwerbstätigem weiter über die oben genannten 35.600 Euro hinaus. Im Extremfall könnten den Steuermindereinnahmen von 890 Millionen Euro jährlich eine

unter dem Strich niedrigere Zahl von Erwerbstätigen gegenüberstehen als ohne Einführung der Aktivrente.

7. Auch Selbstständige sind Fachkräfte. Typischerweise leisten sie deutlich mehr Arbeitsstunden als Arbeitnehmer. Ein "verlorener" Selbstständiger entspricht daher im Durchschnitt dem Verlust an geleisteten Arbeitsstunden von 1,5 Arbeitnehmern. Durch eine wenig selbstständigen-freundliche Politik hat das von Selbstständigen geleistete Volumen an Arbeitsstunden laut Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) seit 2010 bereits um ca. 1/3 abgenommen. Der Rückgang hat sich in den letzten Jahren weiter beschleunigt. Dies ist ein häufig übersehener Teil des Fachkräftemangels, den der Gesetzgeber nicht länger außer Acht lassen darf.
8. Selbstständige sind nicht von der demographischen Entwicklung ausgenommen, im Gegenteil, diese trifft auf sie in verschärfter Form zu: Weil sie sich oft im Anschluss an eine Anstellung selbstständig machen, sind sie im Mittel deutlich älter als durchschnittliche Erwerbstätige und insofern auch näher am Rentenalter. Zugleich ist die Zahl hauptberuflicher Gründungen laut KfW in den letzten 20 Jahren um ca. 70 % zurückgegangen. Sich aus dem Berufsleben zurückziehenden Selbstständigen stehen deshalb immer weniger Gründende gegenüber, was zu einem beschleunigten Anstieg des Durchschnittsalters der Bestandsselbstständigen führt. Populärwissenschaftlich formuliert: "Die Selbstständigen sterben in Deutschland aus."
9. Selbstständige sind jedoch wichtige Fachkräfte, weil sie schnell und flexibel zur Verfügung stehen, sich eigenverantwortlich fortbilden, Innovationen und Erfahrungswissen (auch solches, dass sie in anderen Kontexten erworben haben) in Unternehmen tragen. Sie helfen auf diese Weise, Engpässe in vielen Bereichen – auch systemrelevanten Bereichen - zu entschärfen und Erfahrungswissen in Betriebe zu bringen, was ja zentrale Ziele des Gesetzesvorhabens zur Aktivrente sind. Die Bedeutung der Selbstständigen für die Wirtschaft darf bei diesem Gesetzgebungsvorhaben nicht übergangen werden.
10. Der Rückgang der Selbstständigkeit in Deutschland und damit auch des entsprechenden Fachkräftepotenzials ist darauf zurückzuführen, dass Selbstständige in den letzten Jahren in immer mehr Bereichen behindert und gegenüber Arbeitnehmern diskriminiert werden. Ein bekanntes Beispiel aus dem steuerlichen Bereich ist die steuer- und sozialabgabefreie Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 Euro, die nur Angestellten zugutekam. Die Aktivrente stellt – nachdem im aktuellen Referentenentwurf auf die Anwendung des Progressionsvorbehalts verzichtet wurde – eine Steuerbefreiung von ähnlichem Wert dar, allerdings nicht einmalig über zwei Jahre verteilt, sondern dauerhaft jedes Jahr. (Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass der Verzicht auf den Progressionsvorbehalt bei der Aktivrente im Widerspruch zur Praxis etwa bei Elterngeld, Arbeitslosengeld und Krankengeld steht und ebenfalls begründungsbedürftig ist.) Die schwerwiegendste Schlechterbehandlung von Selbstständigen ist aus unserer Sicht die unfaire Beitragsbemessung von Selbstständigen in der Sozialversicherung, ganz besonders in der Kranken- und Pflegeversicherung, in der 66 % der Selbstständigen freiwillig versichert sind: Die auf diese Weise Versicherten Selbstständigen zahlen mindestens 20 % höhere Beiträge als vergleichbare Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber zusammen, sie zahlen fast fünfmal so hohe Mindestbeiträge wie Arbeitnehmer und sie müssen – anders als Angestellte - Beiträge auch auf Miet- und Kapitalerlöse bezahlen. Durch diese Mehrbelastung sind Selbstständige auch im Rentenalter schlechter gestellt. Aufgrund des komplexen Sozialversicherungsrechts ist

die Benachteiligung selbst vielen Betroffenen nicht bekannt, obwohl sie im Vergleich zu Arbeitnehmern mit gleichem Einkommen zu einem 10 % niedrigeren Nettoeinkommen führt.

11. Im Unterschied zu dieser Ungleichbehandlung im Bereich der Sozialversicherung ist die Diskriminierung von Selbstständigen durch die Aktivrente dagegen für jeden sofort nachvollziehbar. Darin steckt erhebliche politische Sprengkraft in einer Zeit ohnehin großer Unzufriedenheit: Jeder Betrachter erkennt sofort die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Schon die Privilegierung von Rentner/innen gegenüber Erwerbstätigen unterhalb der Regelaltersgrenze bedarf angesichts des erheblichen finanziellen Vorteils einer guten Begründung, was der Gesetzesentwurf versucht. Dass aber Selbstständige, denen die Bundesregierung seit vielen Jahre pauschal eine erhöhte Gefahr von Altersarmut unterstellt, zusätzlich zu diesem Nachteil und den erwähnten deutlich höheren Sozialabgaben auch noch steuerlich in erheblichem Umfang gegenüber Arbeitnehmern schlechter behandelt werden sollen, dürfte dem Rechtsempfinden der meisten Menschen widersprechen.
12. Im Referentenentwurf wird darauf abgehoben, dass der steuerliche Vorteil Arbeitnehmern vorbehalten ist, weil diese gemeinsam mit ihren Arbeitgebern in die Rentenversicherung einzahlen. Zitat: "Diese Beiträge erhöhen – ohne zusätzliche staatliche Mittel – die Einnahmeseite der Sozialversicherungen und stabilisieren sie." Die Aussage verwundert, da zusätzliche Rentenbeiträge ja sehr wohl zu höheren Rentenansprüchen führen können.
13. Vor allem aber ist vor diesem Hintergrund unverständlich, dass nicht mindestens diejenigen Selbstständigen, die nach § 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, von der Aktivrente profitieren. Es handelt sich zum Beispiel um selbstständige Lehrer und Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Physiotherapeuten, Künstler und Publizisten, arbeitnehmerähnlich Selbstständige usw.
14. Als befremdlich empfinden wir auch die Begründung: "Betroffen sind insofern ausschließlich laufende und einmalige Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, um der Zielsetzung der Regelung hinsichtlich einer Begünstigung von aktiven Einkünften gerecht zu werden." In der politischen Diskussion über die Aktivrente wurde berechtigterweise häufig die Abgrenzung von aktivem, auf Erwerbsarbeit beruhendem, und passivem Einkommen, etwa aus Miet- und Kapitalerlösen angesprochen. Miet- und Kapitalerlöse sind einkommensteuerrechtlich getrennte Einkommensarten, deren steuerliche Privilegierung in der Tat dem Regelungsziel widersprechen würde.
Auch teilen wir natürlich die Ansicht, dass Einnahmen aus zum Beispiel PV-Anlagen nicht privilegiert werden sollten. Sie fallen unter gewerbliche Einkünfte, beruhen aber auf separaten Gewinnermittlungen, sollten also für Finanzämter von Erwerbseinkommen leicht abgrenzbar sein.
15. Der Referentenentwurf unterstellt, dass Einkommen aus selbstständiger Arbeit kein "aktives Einkommen" sei. Das widerspricht – ganz besonders im Bereich der Solo-Selbstständigen, die rund die Hälfte der Selbstständigen ausmachen – dem gesunden Menschenverstand. Nachdem die Bundesregierung Solo-Selbstständige als prekäre, schlecht bezahlte Gruppe dargestellt hat, wird ihr damit abgesprochen, aktive Erwerbsarbeit zu leisten, vielmehr lebe sie von passivem Einkommen. Eine solche widersprüchliche, interessengeleitete Argumentation dürften viele Betroffene als empörend empfinden.

16. Das Gesetz soll am 1.1.2026 in Kraft treten und sieht eine Evaluierung nach zwei Jahren vor. Im Rahmen der Evaluierung soll geprüft werden, ob sich die Erwerbsquote von Angestellten erhöht hat und durch eine Einbeziehung von Selbstständigen zusätzliche Wachstumsimpulse erschlossen werden können. Die Evaluation soll weitere zwei Jahre, bis Ende 2029 in Anspruch nehmen. Hier stellt sich uns die Frage, ob angesichts des ehrgeizigen Zeitplans für die Einführung der Aktivrente nicht auch die Evaluation zeitlich gestrafft werden kann bzw. wie realistisch diese ist. Die Effekte der Aktivrente dürften sich bei einer isolierten Einführung für Arbeitnehmer nur schwer bestimmen lassen. Ganz unabhängig von der Einführung der Aktivrente wird aufgrund besserer Gesundheit und längerer Lebenserwartung die Zahl der erwerbstätigen Rentner/innen wie schon in den vergangenen Jahren tendenziell weiter zunehmen. Die Zahl der erwerbstätigen Angestellten wird sich aufgrund dieses Effekts und zulasten der Wachstumsdynamik bei den Selbstständigen erhöhen. Der durch die Aktivrente erzielte Nettoeffekt auf die Zahl der Erwerbstätigen wird objektiv nicht zu bestimmen sein.

Fazit

Die BAGSV unterstützt die Einführung der Aktivrente, fordert jedoch die Gleichstellung selbstständiger und nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus volkswirtschaftlichen Gründen und aus Gründen der Gleichbehandlung von Anfang an.

Nur so wird von der Einführung der Aktivrente ein kraftvoller Impuls ausgehen, den unser Land so dringend benötigt. Durch den Vergleich der Zunahme der Erwerbstätigkeit der beiden Erwerbsformen kann im Rahmen der Evaluation dann auch zuverlässig bewertet werden, von welcher Variante die größeren Wachstumsimpulse ausgehen.

Nur wenn die Aktivrente für alle arbeitenden Menschen im Rentenalter gilt, kann sie ihre beabsichtigte Wirkung entfalten: den Fachkräftemangel mindern, die Arbeitsmotivation im Alter stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.

Mitzeichnende Verbände:

1. Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V. (VGSD)
2. Deutscher Hebammenverband e.V. (DHV)
3. FREELENS e.V. Berufsverband der Fotograf*innen
4. Arbeitgebervereinigung für EDV und Kommunikationstechnologie e.V. (AGEV)
5. Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. (BVGd)
6. Illustratoren Organisation e.V. (IO)
7. Deutscher Bundesverband für IT-Selbstständige e.V. (DBITS)
6. Deutscher Tonkünstlerverband e.V. (DTKV)
7. Bundesverband Filmschnitt e.V. (BFS)
8. Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)
9. Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)
10. Fachverband Wellness, Beauty und Gesundheit e.V. (WBG)
11. Netzwerk für Mode, Textil, Interieur, Accessoire, Design e.V. (VDMD)
12. Bundesverband der Freien Musikschulen e.V. (bdfm)
13. Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik e.V. (DBfT)
14. Verband der Allgemeinen Luftfahrt e.V. (AOPA)
15. Allianz Deutscher Designer e.V. (AGD)
16. Interessengemeinschaft der selbstständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V. (isdv)

17. Internationaler Verband der Konferenzdolmetscher (AIIC Deutschland)
18. German Stunt Association e.V. (GSA)
19. Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V. (bgsd)
20. Verein der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e.V. (VVDÜ)
21. Tonkünstlerverband Berlin e.V. (TK Berlin)
22. Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen e.V. (VNN)
23. European Association for Training Organisations e.V. (EATO)
24. Vereinigung der Profession Soziale Arbeit e.V. (VPSA)
25. Dachgesellschaft Deutsches Interim Management e.V. (DDIM)
26. Dachverband der Weiterbildungsorganisationen e.V. (DVWO)
27. Berufsverband der Yogalehrenden in Deutschland e.V. (BDYoga)